

# **Satzung des Vereins Kinderhilfe Senegal e.V., Germering**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe Senegal e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Germering.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Finanzierung von Maßnahmen
  - zur Schul- und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen,
  - zur Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfürsorge insbesondere der Kinder und Jugendlichen,
  - zur Bekämpfung der Armut und des Analphabetismus,
  - zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklungin der Gemeinde Baïla / Süd-Senegal und der Region.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, die nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Bevölkerung und deren Vertretungsorgane durchgeführt werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereiterklärt, wenigstens 12 Monate lang durch regelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages die Erfüllung des Vereinszwecks zu sichern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen derartigen Beschluss ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

## **§5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und ggf. die Vereinsauflösung zu beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht ergangen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer durch Unterschrift beurkundet.

## **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied für projektbezogene Aufgaben.
- (2) Der Vorstand wird alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Position des Vorstandsmitglieds für projektbezogene Aufgaben kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vereinsvorsitzende(n) und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

## **§7 Finanzierung des Vereinszwecks**

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden beschafft. Zuschüsse öffentlicher Stellen und Zuwendungen von Unternehmen, Verbänden und anderer Institutionen werden angestrebt, sofern die Verwendungsautonomie des Vereins dadurch nicht behindert oder eingeschränkt wird.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Senegal-Hilfeverein e.V. in Trippstadt (Pfalz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2005 ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung beschlossen.

Walter Hoffmann, Schriftführer